

Bericht zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.07.2018

• HOCHWASSERSCHUTZMAßNAHMEN IN NIEDERALFINGEN

In der Sitzung vom 28.6.2018 wurde dem Gremium der aktuelle Sachstand im Hinblick auf den geplanten Hochwasserschutzdamm in Niederalfingen erläutert.

Im Vorfeld dazu haben diverse Besprechungen mit Vertretern des Naturschutz, Forst- und Wasserwirtschaft stattgefunden.

Über den aktuellen Stand der Planungen wird Joachim Zorn vom Büro sli berichten.

Aktueller Stand:

Die hydraulischen und hydrologischen Untersuchungen und Berechnungen liegen nun vor. Diese Ergebnisse wurden in die bisherigen Planungsentwürfe übernommen und konkretisiert.

Daraufhin fand am 19. Juni ein weiteres Abstimmungsgespräch mit Vertretern der unteren Wasserbehörde (UWB), der unteren Naturschutzbehörde (UNB) und der unteren Forstbehörde (UFB) statt.

Die Vertreter der UNB und UFB sprechen sich klar für den Standort direkt oberhalb des Naturerlebnisbades und gegen einen Dammbau in der Talenge im weiteren Verlauf des Schlierbachtals aus.

Aus naturschutzrechtlicher und forstwirtschaftlicher Sicht müssen verschiedene Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden, welche das Büro sli im Auftrag der Gemeinde durchführen muss.

Weitere Vorgehensweise:

- Unter Berücksichtigung der Forderungen der UWB, der UNB sowie der UFB werden die Planunterlagen, aus denen die geplanten Dammbauabmessungen sowie der maximale Überschwemmungsbereich im HQ₁₀₀ – Lastfall hervorgehen, an die entsprechenden Genehmigungsbehörden zugesandt.
- Die FFH- und UVP-Vorprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Eingriffs-/Ausgleichs Bilanzierung werden durch das Büro sli durchgeführt. Weiter werden die Unterlagen für die Waldumwandlungs- und Aufforstungsgenehmigung und den Ausnahmeantrag für geschützte Biotop zusammengestellt.
- Das Büro sli wird die Genehmigungsplanung auf der vorgestellten Grundlage fertigen und das Wasserrechtsgesuch einreichen.
- Nach Vorlage der Genehmigungsplanung wird der Zuschussantrag beim Land Baden-Württemberg eingereicht.

Joachim Zorn informierte das Gremium über die zu erwartenden Baukosten in Höhe von drei Millionen EUR. Bürgermeister Günter Ensle hofft für die Realisierung des Projekts auf Zuschüsse, da die Gemeinde die hohen Kosten alleine nicht stemmen kann.

Das Gremium hat das Büro stadtländingenieure mit der Vorbereitung des Wasserrechtsgesuches für den „Unterstromdamm“ beauftragt. Die Gemeindeverwaltung wurde damit beauftragt den notwendigen Zuschussantrag vorzubereiten. Parallel wird das Büro stadtländingenieure beauftragt nochmals den „Oberstromdamm“ auf die Möglichkeit einer Realisierung zu überprüfen und eine Grobkostenberechnung zu ermitteln.

- **SANIERUNG DER ALEMANNENSCHULE – VERGABE DER GEWERKE:**

Im Rahmen der Maßnahme „Erweiterung der Alemannenschule, Gemeinschaftsschule“ sind weitere Arbeiten für die Schnittstelle Bestandsbau – Erweiterungsbau notwendig. Drei Gewerke konnten in der letzten Sitzung vom Gemeinderat beschlossen und mittlerweile beauftragt werden. Zwei weitere Gewerke konnten in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2018 aufgrund einer deutlichen Kostenüberschreitung zur Kostenberechnung nicht vergeben werden. Der Gemeinderat beauftragte Herrn Bürgermeister Günter Enslé mit der Firma Elektro Jerg in Nachverhandlungen einzutreten um gemeinsam mit dem Büro LDS Einsparungen zu generieren.

Am Donnerstag, 05.07.2018 hat ein Gespräch mit Vertretern des Büro LDS und der Firma Elektro Jerg im Rathaus stattgefunden.

Auf der Basis dieses sehr konstruktiven Gesprächs wurde die Leistungsbeschreibung teilweise modifiziert.

Die Firma Elektro Jerg hat auf der Grundlage der überarbeiteten Bau- und Leistungsbeschreibung ein aktualisiertes Angebot für die Gewerke „Elektroakustische Anlage (ELA)“ und „Infrastrukturmaßnahmen“ abgegeben.

Das Ergebnis der Nachverhandlung und das nun aktuell vorliegende Angebote wurde von Herrn Frank Date, Büro LDS im Einzelnen näher erläutert.

a) Elektroakustische Anlage (ELA)

Die Firma Elektro Jerg GmbH aus Aalen hat lediglich ein Skonto von 2% gewährt. In der Ausschreibung wurde ein qualitativ hochwertiges Produkt festgelegt, welches sich als sehr wartungsfreundlich und auch in Sachen Langlebigkeit auszeichnet. Die neu verhandelte Angebotssumme der Firma Elektro Jerg beläuft sich somit auf 62.095,35 € inkl. MwSt.

b) Infrastrukturmaßnahmen

Durch eine Ausführungsänderung im Bereich der Leitungstrasse konnte eine deutliche Einsparung erreicht werden. Zudem wurde noch ein Skonto in Höhe von 2% gewährt.

Die nachverhandelte Angebotssumme der Firma Elektro Jerg beläuft sich somit auf 32.250,26 € inkl. MwSt.

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe der beiden Gewerke an die Firma Elektro Jerg GmbH aus Aalen mehrheitlich zu.

- **ANTRAG DER FRAKTION „AKTIVE BÜRGER UND CDU“ – INFORMATION DURCH DEN JUGENDREFERENTEN DES OSTALBKREISES**

Bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26. April 2018 hat die Fraktion „Aktive Bürger und CDU“ einen schriftlichen Antrag eingereicht, der als Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung mit aufgenommen werden soll. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2018 waren wie beantragt, Vertreter des Polizeireviers anwesend.

Außerdem wurde das Gremium darüber informiert, dass der Jugendvertreter des Landratsamtes Ostalbkreises Herr Michael Baltés am 28. Juni 2018 terminlich verhindert ist.

Deshalb war Herr Michael Baltes in dieser öffentlichen Sitzung anwesend und stand den Gremiumsteilnehmern Rede und Antwort.

Im Rahmen dieser Sitzung hat auch Herr Ludwig Rettenmaier (epia) nochmals über den Einsatz der streetworker im vergangenen Jahr berichtet.

Der Gemeinderat nahm hiervon zustimmend Kenntnis.

- **NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN (BEKANNTMACHUNGSSATZUNG)**

Der Gemeinderat stimmte Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen einstimmig zu. Die Satzung ist in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

- **NEUFASSUNG DER HAUPTSATZUNG**

Der Gemeinderat stimmte Neufassung der Hauptsatzung einstimmig zu. Die Satzung ist in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

- **ERSCHLIEßUNG BG FUCHSLOCH IV - VERGABE**

In seiner Sitzung vom 26.04.2018 hat der Gemeinderat den Bau- und Ausschreibungsbeschluss zur Erschließung des Baugebietes „Fuchsloch IV“ gefasst.

Es ist geplant die Erschließung des BG Fuchsloch, mit insgesamt 18 Bauplätzen umzusetzen. Daraufhin wurden die Ausschreibungsunterlagen auf der Grundlage der vom Ingenieurbüro stadtlandingenieure vorgestellten Planung gefertigt und einer öffentlichen Ausschreibung zugeführt.

Um mit den Erschließungsarbeiten ab Mitte September 2018 beginnen zu können, müssen die notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten vergeben werden.

Die notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten wurden am 08. Juni 2018 veröffentlicht.

Die Submission fand am 28.06.2018 im Rathaus Hüttlingen statt.

Es haben für die „Tief- und Straßenbauarbeiten“ sieben Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung lagen fünf Angebote vor.

Die Angebotsunterlagen wurden dem Planungsbüro „stadtlandingenieure“ zur rechnerischen und fachlichen Überprüfung übergeben.

Die Firma Mezger Bau aus Hüttlingen, hat bei der Ausschreibung mit einer Angebotssumme von **828.840,47 € inkl. 19 % Mwst.** das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Die Firma Bortolazzi liegt mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 962.862,07 € an zweiter Stelle. Die Kostenberechnung vom 20.06.2018 für die Tief- und Straßenbauarbeiten liegt bei 997.493,70 € inkl. Mwst.

Ausgenommen von den beauftragten Leistungen sind die Kosten für den Aufbau der Breitbandinfrastruktur (LWL) zum und ins Baugebiet, sowie die Ausstattung mit Straßenbeleuchtung innerhalb des Baugebietes.

Die Erschließung des Baugebietes Fuchsloch IV mit Glasfaser erfolgt komplett durch die Telekom. Hier liegt uns bereits eine mündliche Zusage von Seiten der Telekom vor.

Die Gemeinde beabsichtigt zusätzlich eine Breitbandinfrastruktur in Form von Flatlinern im Baugebiet einzulegen, um später bei Bedarf ein eigenes Breitbandnetz laut TKI-Planung aufbauen zu können. Die Zuleitung vom Übergabepunkt Kreuzung Abtsgmünder Straße/Ölweg über die Lindenstraße bis ins Baugebiet könnten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe zur Erschließung des BG Fuchsloch IV an die Fa. Mezger aus Hüttlingen einstimmig zu.

- **SPORTANLAGE BOLZENSTEIG FLUTLICHTANLAGE**

Zur Information möchte die Gemeindeverwaltung den zeitlichen Vorgang erläutern und aufzeigen:

- 1) Antrag des TSV Hüttlingen Abt. Fußball vom 08.09.2015 auf Erweiterung der Flutlichtanlage im Stadion Bolzensteig
- 2) GR am 26.01.2017: Vergabe an Firma Elektro Jerg zum Preis von 21.690,68 €. Durchführung im I. Quartal geplant.
- 3) GR am 19.10.2017: Bekanntgabe im Gremium, dass die Flutlichtanlage fertiggestellt ist jedoch aus technischen Gründen beide Flutlichtanlagen (Stadion und Trainingsplatz) nicht parallel betrieben werden können.
- 4) Folgende Bezugsleistung / Absicherung ist erforderlich (52 kW)
 - Neue Flutlichtanlage im Stadion 18 kW
 - Vereinsheim, WC, Bewässerung u. Sprecherkabine 14 kW
 - Bisherige Flutlichtanlage Trainingsplatz 20 kW

Tatsächlich vorhanden sind nur **39 kW**.

Lt. Firma Jerg kann somit die Flutlichtanlage für das Stadion an die Stromverteilung der Ballsporthalle angeschlossen werden. Die Gemeinde hat im Haushaltsplan für die Flutlichtanlage insgesamt 26 000 € eingestellt. Mittlerweile sind insgesamt 21.346,63 € angefallen, sodass jetzt noch ein Betrag von **4.653,87 €** zur Verfügung steht. Die Firma Elektro Jerg hat vorgeschlagen, dass die Tiefbauarbeiten durch den TSV Hüttlingen abgewickelt werden könnten.

Auch könnte ein anderer passender Kabelschacht besorgt werden, damit der von der Gemeinde zur Verfügung stehende Betrag letztendlich ausreicht.

In einer Besprechung am 19.06.2018 mit den Vertretern des TSV Hüttlingen wurde folgende Vorgehensweise miteinander vereinbart:

- Die Abteilung Fußball wird zusammen mit der Firma Stegmaier aus Hüttlingen die Tiefbauarbeiten übernehmen.
- Das erforderliche Material und die Anschlussarbeiten durch die Firma Elektro Jerg werden von der Gemeinde übernommen.

Der Gemeinderat nahm vom aktuellen Sachstand zustimmend Kenntnis und erklärte sich mit der weiteren Vorgehensweise einverstanden.

- **GEWERBEGEBIET BOLZENSTEIG V – ANORDNUNG DER UMLEGUNG NACH § 46 ABS. 1 BAUGESETZBUCH**

Der Gemeinderat Hüttlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Juni 2018 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Bolzensteig V“ als Satzung beschlossen.

Da dieser Bebauungsplan nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist hier eine Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Ostalbkreis erforderlich.

Die notwendigen Unterlagen zur Genehmigung wurden beim Landratsamt Ostalbkreis eingereicht.

Derzeit läuft parallel das Verfahren für die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In den Grundbüchern der früheren Eigentümer befinden sich in den Abteilungen II u. III noch verschiedene historisch bedingte Grunddienstbarkeiten, die vor Neuordnung der zukünftigen Grundstücke gelöscht werden müssen.

Da diese heute noch Berechtigten nur schwer ermittelt werden können, ist die Gemeindeverwaltung der Auffassung hier ein Umlegungsverfahren durchzuführen.

Bei einer Besprechung am Donnerstag, den 12. Juli 2018 im Rathaus mit Vertreterinnen des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Vermessung haben diese die Verfahrensweise einer Umlegung aufgezeigt. (siehe Anlage)

Nach § 46 Absatz 1 BauGB ist die Umlegung von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist.

Es wird von einer Verfahrensdauer von rund einem Jahr ausgegangen. Bis zur kommenden Gemeinderatssitzung erhält die Gemeinde noch ein Angebot für die Durchführung des Umlegungsverfahrens. (Die Kosten für die Umlegung belaufen sich auf ca. 32 000 €. Die Gebühren für die Zerlegung liegen bei ca. 20 000,-- €
Bei diesen Kosten handelt es sich um eine vorläufige Kostenschätzung.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des gemeindlichen Umlegungsausschusses:

Folgende Vertreter wurden nach der letzten Kommunalwahl gewählt und bestellt:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Vertreter/in: GR Manuel Mayer | Stellvertreter/in: GR Norbert Schneider |
| 2. Vertreter/in: GR Josef Hailer | Stellvertreter/in: GR Joachim Grimm |
| 3. Vertreter/in: GR Generos Jörg | Stellvertreter/in: GR Eduard Rup |
| 4. Vertreter/in: GR Uwe Kling | Stellvertreter/in: GR Herbert Wanner |

Parallel wird die Gemeindeverwaltung noch prüfen, ob es noch eine kostengünstigere und rechtlich schnellere Alternative gibt, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anordnung der Umlegung für das Gewerbegebiet „Bolzensteig V“ nach § 46 Abs. 1 BauGB. Außerdem wurde die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, die schnellste und wirtschaftlichste Vorgehensweise einzuhalten.

- **STÄDTEBAULICHE ERNEUERUNG „ORTSMITTE II“ IN HÜTTLINGEN – 4. ERWEITERUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2002 auf Grund von § 142 BauGB die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hüttlingen „Ortsmitte II“ (Sanierungssatzung) beschlossen.

Die Erweiterungen des Sanierungsgebietes wurden in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates am 21.02.2008 / am 12.05.2009 und am 27.06.2013 als Satzung beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ soll nun wie in der Anlage im Plan dargestellt um die Grundstücke Sulzdorfer Str. 1 (Flst. 81/1) Abtsgmünder Str. 24 (159/2) und Flurstücke 82/3 (Teilbereich) 82/5 (Teilbereich) erweitert werden.

In Fortschreibung der definierten Sanierungsziele soll die Möglichkeit der Beseitigung der städtebaulichen Missstände im Bereich der Flurstücke 159/2, 81/1 geschaffen werden.

Dieser Bereich grenzt direkt an das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet an. Eine Beseitigung der bestehenden Missstände/Mängel, ggf. einschließlich Neuordnung und Schaffung von Mietwohnungen dient der Stärkung des Sanierungsgebietes in seiner Funktion als Wohnstandort. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit diesen Bereich bei einer Neuordnung/Neubebauung städtebaulich aufzuwerten.

Sofern eine Erstattung von Abbruchkosten erfolgt, wären diese mit der noch zur Verfügung stehenden Finanzhilfe gedeckt.

Bei einem Vororttermin am Mittwoch 11. Juli 2018 im Rathaus in Hüttlingen haben die Vertreter des RP Stuttgart und des Wirtschaftsministeriums sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ bereits über 16 Jahre läuft und baldmöglichst beendet und abgerechnet werden sollte.

Für eine Verlängerung bis zum 30.04.2022 verbunden mit einer zusätzlichen Aufstockung haben Sie sich nicht positiv ausgesprochen.

Folgende Vorgehensweise haben Sie der Gemeinde Hüttlingen empfohlen:

Im Frühjahr 2019 könnte ein Antrag auf Verlängerung des jetzigen Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ bis zum 30.06.2020 gestellt werden, damit die privaten Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen mit der noch vorhandenen Finanzhilfe von rund 330 000 Euro fertig gestellt werden könnten und die Abrechnung des Sanierungsgebietes durch die STEG vorbereitet werden könnte.

Im Herbst 2020 würde dann die Gemeinde zusammen mit der STEG versuchen, einen Antrag für die Aufnahme des neuen Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ neu zu stellen. In dieses neue Gebiet würde dann die Sanierung und Modernisierung des Rathauses und des Kindergartens St. Franziskus erneut mit aufgenommen.

An dieser Stelle möchte die Gemeindeverwaltung nochmals informieren, welche Gelder im Sanierungsgebiet bereitgestellt wurden:

Förderrahmen:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Landes Sanierungsprogramm (LSP) | 4.471.297,00 € |
| • Aktive Stadt- u. Ortsteilzentren (ASP) | 3.612.036,00 € |

Bisheriger Förderrahmen von LSP u. ASP	8.083.333,00 €
--	-----------------------

Finanzhilfen:

60 % v. Förderrahmen aus LSP u. ASP somit:	4.850.000,00 €
--	-----------------------

Zur Förderung der geplanten privaten Maßnahmen in diesem Bereich im Rahmen des ASP ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet entsprechend dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 12.07.2018 zu erweitern.

Deshalb wurde in der Sitzung die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ beschlossen.

Der Gemeinderat stimmte der Satzungsänderung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte II“ einstimmig zu. Die Satzung ist in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

• **KOMMUNALE FERIENBETREUUNG – INFORMATION**

In der letzten Gemeinderatssitzung kam die Anfrage, wie die kommunale Ferienbetreuung seit dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2016 angenommen wurde. Seit 2009 wird von der Gemeinde Hüttlingen eine kommunale Ferienbetreuung angeboten. Nachdem die angebotenen 3 Wochen in den Sommerferien von 2009 bis 2016 nie zustande kamen, wurde ab dem Schuljahr 2016/2017 die bislang angebotenen 3 Wochen in den Sommerferien auf jeweils eine Woche in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien gesplittet. Weiterer Beschluss war, dass, wenn eine Ferienbetreuung in der Oster- oder Pfingstwoche nicht zustande kommt, diese nicht zustande gekommene Woche an die angebotene Woche im Sommer angehängt wird. Das Zustandekommen der Ferienbetreuung ist jeweils an die Mindestanmeldezahl von 7 Kindern geknüpft.

Aufgrund der Anmeldungen kamen folgende Ferienbetreuungen seit dem Schuljahr 2016/2017 zustande:

Ostern 2017:	17 Kinder (Ganztagsbetreuung)
Pfingsten 2017:	Keine Betreuung, da nur 4 Anmeldungen vorlagen
Sommer 2017:	7 Kinder in der zweitletzten Ferienwoche (nur vormittags)
	19 Kinder in der letzten Ferienwoche (nur vormittags)

Ostern 2018:	22 Kinder (Ganztagsbetreuung)
Pfingsten 2018:	10 Kinder (nur vormittags)
Sommer 2018:	23 Kinder in der letzten Ferienwoche (nur vormittags)

Das Gremium nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

• **FESTLEGUNG DES STANDORTES FÜR EINE UMSPANNSTATION DER ENBW ODR IN SEITSBERG**

Die EnBW/ODR ist auf die Gemeindeverwaltung zugekommen, um einen geeigneten Standort für eine neue 20 kV Umspannstation im Dorfkern von Seitsberg zu finden, welche zur Sicherung der Stromversorgung für Seitsberg notwendig ist.

Der Trafo auf dem bestehenden Umspannmast in der Waiblinger Straße ist überlastet (infolge hoher Einspeisungen durch PV-Anlagen) und kann laut Aussage des Netzbetreibers jederzeit zu Leistungsschwankungen im Stromnetz führen.

Die EnBW/ODR beabsichtigt den alten Standort (Mast mit Trafo) aufzugeben und eine neue Umspannstation im Ortszentrum zu bauen.

Die EnBW/ODR hat alle möglichen Standorte, sowohl Privatgrundstücke als auch Gemeindegrundstücke untersucht und mit den privaten Grundstückseigentümern gesprochen, die sich jedoch allesamt verweigerten.

So bleiben nur noch zwei gemeindliche Grundstücke als mögliche Standorte übrig.

1. Im Bereich des Brunnens neben der Kapelle
2. Im Bereich des Ortsplatzes neben der bestehenden Bushaltestelle

Bei beiden Standorten müsste ein Landschaftsarchitekt die Flächen überplanen und eine neue Gestaltung der Flächen ausarbeiten. Diese Planungskosten würde die EnBW/ODR tragen, sowie die dafür notwendigen Tief- und Straßenbauarbeiten. Die EnBW strebt eine zeitnahe Umsetzung des Bauvorhabens an, weshalb der Gemeinderat ein Signal für eine mögliche Umsetzung senden sollte. Der Energieversorger betonte nochmals eindringlich, dass die Versorgungssicherheit in Seitsberg auch im ureigenen Interesse der Gemeinde liegt und ein geeignetes Grundstück zur Verfügung stellen sollte.

Die Verwaltung schlug dem Gemeinderat vor, den Standort hinter dem Dorfbrunnen zuzustimmen und die Verwaltung mit der weiteren Abwicklung des Vorhabens zu beauftragen. Das Gremium stimmte dem Beschlussantrag einstimmig zu.

- **PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN K3335, BESEITIGUNG DER BAHNÜBERGÄNGE GOLDSHÖFE UND WAGENRAIN – STELLUNGNAHME**

Das Landratsamt Ostalbkreis hat für die Beseitigung der Bahnübergänge „Goldshöfe“ und „Wagenrain“ (K3335) über das G + H Ingenieurteam GmbH aus Niederstotzingen ein Planfeststellungsverfahren eingereicht.

Am Samstag, den 23. Juni 2018 wurde im Amtsblatt Nr. 25 aus 2018 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3912-5/401-18

Planfeststellungsverfahren für die Beseitigung der Bahnübergänge Goldshöfe und Wagenrain - Einleitung des Verfahrens -

Der Geschäftsbereich Straßenbau des Landratsamtes Ostalbkreis, hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Beseitigung der beiden Bahnübergänge Goldshöfe bei Bahn-km 79,065 der Strecke 4710 „Stuttgart-Bad Cannstatt – Nördlingen“ („Riesbahn“) und bei Bahn-km 0,253 der Strecke 4940 „Goldshöfe – Crailsheim“ („Obere Jagstbahn“) sowie des Bahnübergangs Wagenrain bei Bahn-km 78,591 der Strecke 4710 „Stuttgart-Bad Cannstatt – Nördlingen“. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen, parallel zur der Errichtung eines neuen elektronischen Stellwerks im Bahnhof Goldshöfe, die drei Bahnübergänge geschlossen und durch eine gemeinsame Straßenüberführung mit Straßenanbindung nach Wagenrain und zum Bahnhof Goldshöfe ersetzt werden. Die neue Straßenverbindung, die die Bahngleise über eine Brücke quert, soll als Kreisstraße K 3335 die Funktion einer regionalen Straßenverbindung erfüllen und wird über einen Kreisverkehr an die K 3320 neu angebunden werden.

Die beiden Bahnübergänge Goldshöfe befinden sich auf Gemarkung Schwabsberg, Gemeinde Rainau und werden derzeit von einer Verbindungsstraße, die von der K 3320 in Richtung Aalen-Oberalfingen abzweigt, gekreuzt. Diese Verbindungsstraße wird zukünftig als Wirtschaftsweg genutzt. Der Bahnübergang Wagenrain, der auf

Gemarkung Hofen, Stadt Aalen, liegt, wird derzeit von einem städtischen Weg gekreuzt. Dieser erschließt den Wohnplatz Wagenrain und soll als Wohnsitzzufahrt bzw. Feldweg erhalten bleiben. Die Streckenführung der K 3320 sowie die betroffenen Geh- und Radwegen werden an die neue Situation entsprechend angepasst. Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z. B. Aufforstungsmaßnahmen auf den Gebieten der Gemeinde Hüttlingen und der Stadt Ellwangen (Gemarkung Pfahlheim). Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der Standort der geplanten Baumaßnahme sowie die Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) können vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Dienstag, 07.08.2018

bei der Gemeinde Hüttlingen, Schulstr. 10 in 73460 Hüttlingen oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 800709, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen - § 37 Abs. 9 StrG. Gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG sind mit Ablauf dieser Einwendungsfrist auch Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind

- mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
 - Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
 - Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
 - Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 - Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 23 StrG und die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Bartel

Der Gemeinderat erteilt der geplanten Beseitigung der Bahnübergänge Goldshöfe und Wagenrain seine Zustimmung. Voraussetzung ist jedoch eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz, welche schnellstmöglich umgesetzt werden sollte. Aus Sicht der Gemeinde Hüttlingen ist die Verwirklichung einer direkten Straßenanbindung an die B 29 (Westumgehung) zu favorisieren. Der Gemeinderat ist für Alternativplanungen offen. Vor Überprüfung weiterer Varianten sollte jedoch eine großräumige Verkehrsprognose der zukünftig zu erwartenden Verkehrsströme gefertigt werden.

- **ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG VOM 06.11.2014 (FRIEDHOFSORDNUNG UND BESTATTUNGSgebührensatzung) – GEBÜHRENFESTSETZUNG ZUM 01.09.2018**

Der Gemeinderat stimmte der Satzungsänderung der Friedhofsordnung und der Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde zum 01.09.2018 mehrheitlich zu. Die Satzung ist in diesem Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

- **LANGFRISTIGE FRIEDHOFSENTWICKLUNG, NEUGESTALTUNG FRIEDHOFSANLAGEN - VERGABEN**

Dem Gemeinderat wurde am 29.09.2016 in seiner öffentlichen Sitzung ein Konzept zur langfristigen Friedhofsentwicklung durch den Landschaftsarchitekten Andreas Walter vorgestellt.

Die Neugestaltung der Friedhofsanlage soll in mehreren Abschnitten erfolgen.

Nachdem im Jahr 2017 der erste Bauabschnitt erfolgreich abgeschlossen werden konnte, ist die Umsetzung des zweiten BA im Haushaltsplans 2018 mit 100.000 Euro eingeplant.

Dieser BA 2 umfasst zwei Gewerke, zum einen die für die Entwässerung notwendigen Leitungen für Abwasser, Tief- und Flachdrainagen sowie die notwendigen Versorgungsleitungen für die Wasserentnahmestellen und zum anderen die für die Herstellung der Wegeverbindungen notwendigen Landschaftsbauarbeiten.

Dieser Wegebau umfasst den barrierefreien Ausbau des Mittelweges einschließlich dem Bau einer Rampe.

Die Arbeiten sollen von August bis Oktober 2018 erfolgen. Analog des BA 1 wurden die Leistungsbeschreibungen für beide Gewerke vom Büro PlanWerkStadt aus Lauchheim erstellt und den Firmen Mezger Bau und Pflasterbau Thal zur Angebotsaufforderung zugesandt. Die Arbeiten sollen anschließend Freihändig vergeben werden.

Nachdem uns die Firma Pflasterbau Thal noch zu Jahresbeginn ihr Interesse bekundet und zugesagt hatte, wurde uns wegen Kapazitätsproblemen kurzfristig eine Absage erteilt. So mussten wir schnell handeln und haben mit der Firma Gartenbau Wörner aus Hüttlingen eine leistungsstarke Firma gewinnen können, die wir daraufhin zur Angebotsabgabe aufgefordert haben.

a) Tiefbauarbeiten

Die Firma Mezger Bau aus Hüttlingen hat ein Angebot mit einer Angebotssumme in Höhe von 92.255,82 € inkl. MwSt. abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei einer Gesamtsumme von 66.385,94 € inkl. MwSt. Dies entspricht einer Kostenüberschreitung in Höhe von 25.869,89 (38 %).

Wegen der Kostenüberschreitung der Angebotssumme gegenüber der Kostenberechnung von immerhin 38 %, wurde dieser Top abgesetzt. Der Gemeinderat hat sich mehrheitlich für die Aufnahme von Nachverhandlungen mit der Firma Mezger Bau ausgesprochen.

Im Rahmen dieser Nachverhandlung konnten noch Optimierungen bei der Baustellenabwicklung, bei der Art der Bauausführung und den verwendeten Stoffen Einsparungen erzielt werden, welche in der überarbeiteten Leistungsbeschreibung berücksichtigt wurden. Ebenso wurde die Kostenberechnung entsprechend angepasst.

Die Firma Mezger Bau wurde nochmals mit dem modifizierten LV zur erneuten Angebotsabgabe aufgefordert. Nach nochmaliger Prüfung und Wertung ergibt sich nun ein Angebot in Höhe von 89.412,79 €. Es sind gegenüber dem ursprünglichen Angebot Einsparungen in Höhe von 2.843,03 € zu verzeichnen. Die überarbeitete Kostenberechnung liegt nunmehr bei einer Gesamtsumme von 81.754,79 € inkl. MwSt. Dies entspricht einer Kostenüberschreitung gegenüber dem nachverhandelten Angebot von 7.658,- € (9 %).

Es ist aktuell davon auszugehen, dass sich die Preise im nächsten Jahr nicht günstiger entwickeln werden, zumal die Deponiegebühren und die Transportkosten (Mautpflicht) ansteigen werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Auftrag an die Firma Mezger Bau zu vergeben. Die Maßnahme „Neugestaltung Friedhofsanlage, BA 2 könnte somit wie geplant im Jahr 2018 umgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Tiefbauarbeiten an die Fa. Mezger aus Hüttlingen zu vergeben.

b) Landschaftsbauarbeiten

Die Firma Gartenbau Wörner aus Hüttlingen hat ein Angebot mit einer Angebotssumme in Höhe von 87.464,13 € inkl. MwSt. abgegeben. Die Kostenberechnung liegt bei einer Gesamtsumme von 79.996,26 € inkl. MwSt.

Dies entspricht einer Kostenüberschreitung in Höhe von 7.468,- € (9 %).

Das Gremium beschloss einstimmig die Landschaftsbauarbeiten an die Fa. Gartenbau Wörner aus Hüttlingen zu vergeben.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.